

**Regierungsratsbeschluss
über die Ausrichtung einer Teuerungszulage
an das Staatspersonal**

vom 22. November 2011¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 51 Abs. 2 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994²⁾,

beschliesst:

§ 1

Ab 1. Januar 2012 wird auf die Jahresgehälter gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 1. September 1994²⁾ keine Teuerungszulage ausgerichtet. Somit gelten für die Jahresgehälter sowie die Pauschalen gemäss § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976³⁾ die Regelungen des Jahres 2009.

§ 2

Dieser Beschluss tritt vorbehältlich der Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat am 1. Januar 2012 in Kraft.

¹⁾ GS 31, 287

²⁾ BGS 154.21

³⁾ BGS 412.31